

16.46

Bundesrat Werner Herbert (FPÖ, Niederösterreich): Herr Präsident! Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Der Grundgedanke dieses Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes ist ja eigentlich ein guter, nämlich eine einheitliche Rechtsebene zu schaffen, sodass in einer vernetzten Welt die elektronische Signatur einer schriftlichen Willensbekundung gleichsetzt wird. So weit, so gut.

Die Problematik bei diesem Gesetz ist aber einmal mehr – das zeigen auch die höchst kritischen Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren –, dass man da einerseits nicht mutig genug war, ein solides Gesetz mit einer entsprechend restriktiven Vorgangsweise bei den elektronischen Signaturen zu machen, und zum anderen, daraus resultierend, wieder rechtlich bedenkliche Schlupflöcher geschaffen hat, die kontraproduktiv sind und bis zu einem gewissen Maß genau das ermöglichen, was eigentlich verhindert werden sollte.

Wir haben den Fall, dass dieses Signatur- und Vertrauensdienstegesetz eigentlich auf einem schon bestehenden Gesetz aufbaut, nämlich auf dem Signaturgesetz. Dann wurden aufgrund einer EU-Novelle diese EU-Bestimmungen in das heimische Recht übernommen und eben auf diese Bestimmungen ausgeweitet.

Zu diesem Ansatz fällt mir noch ein: Es stellt sich eigentlich die Frage, warum wir eine Novelle der EU, die für sich schon Recht genug wäre, in ein heimisches Gesetz so einfließen lassen, dass wir ein bestehendes Gesetz aufheben und gleichzeitig ein neues schaffen, das wiederum höchst interpretierbar ist und eben jene Lücken aufweist, die ich vorher schon angesprochen habe. Es ist also ein rechtlich nicht nachvollziehbarer Vorgang.

Dies wird eben auch durch die zahlreichen negativen Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren gestützt. Beispielsweise sagt die ARGE Daten, es fehlen ausreichende Übergangsfristen bei den Zeitstempeldiensten; die Notariatskammer erwähnt da die Interpretationsmöglichkeit, dass die Unterfertigung mittels elektronischer Struktur unter Umständen einer strengeren Formvorschrift zuwiderlaufen kann. Sie moniert auch das Missbrauchspotenzial, weil man für Zertifikate, die man bei der Behörde beantragt, die Identität nicht persönlich in Form einer Identitätsüberprüfung vor Ort bei Übernahme dieser Signaturen nachweisen muss.

Das heißt, das wird virtuell zugeschickt: Eine virtuelle Person fordert eine virtuelle Signatur an und bekommt diese virtuell übermittelt. Die Frage ist dann: Wo ist der

Nachweis, die Feststellung, dass es diese Person auch tatsächlich physisch gibt? Das ist ein wichtiger Einwand, der seitens der Notariatskammer eingebracht wurde.

Aber der wohl wichtigste Einwand ist jener vom Bundesministerium für Finanzen. Die Beamten vom BMF sagen, dass sie grundsätzliche Zweifel an der Darstellung haben, dass – so wie es hier im Gesetz steht – im Zusammenhang mit diesem Gesetz keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind. Weiters führen die Kollegen vom BMF an, dass „nach der Abschätzung der Durchführungsverordnung bereits die bloßen zusätzlichen Kosten der Aufsichtsstelle und der RTR-GmbH in den nächsten 5 Jahren mit 815.000 Euro geschätzt werden (...)“.

Da finde ich es doch einigermaßen kühn, zu behaupten, dass das keine finanziellen Auswirkungen hat – Auswirkungen, die einmal mehr der Steuerzahler zu tragen hat, möchte ich an dieser Stelle nur der Richtigkeit halber festhalten.

Dazu gibt es noch eine negative Darstellung der Wirtschaftskammer, die meint, dass Klein- und Mittelunternehmen durch dieses Gesetz benachteiligt werden, denn aufgrund der Komplexität dieses Gesetzes haben viele Kleinbetriebe weder die personellen noch die finanziellen Ressourcen für einen entsprechenden Datenbeauftragten, der sicherstellen soll, dass man im wirtschaftlichen und betrieblichen Verfahrensablauf alles diesem Gesetz entsprechend abwickelt. Ja, viele Kleinbetriebe haben gar keine Möglichkeit, das zu gewährleisten.

Als weiterer Punkt ist anzuführen, dass es im § 4 Abs. 3 eine sogenannte Konsumentenschutzbestimmung gibt, wo dann, wenn man ein bisschen weiterliest, steht, dass diese Vertragsbestimmungen nach dem ABGB nicht einklagbar sind, weil sie auf elektronische Signaturen nicht anzuwenden sind.

So viel zum Thema Gesetz: Gut gemeint, schlecht umgesetzt; viele Fehler, viele Probleme. Daher werden wir diesem Gesetz unsere Zustimmung nicht geben. – Danke schön. *(Beifall bei der FPÖ.)*

16.52

Vizepräsident Mag. Ernst Gödl: Als Nächste hat sich Frau Staatssekretärin Mag. Duzdar zu Wort gemeldet. – Bitte.